



UPOV/EXN/GEN Draft 2

ORIGINAL : englisch

DATE : 31. August 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZU
DEN GATTUNGEN UND ARTEN, DIE NACH DER AKTE VON 1991
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS GESCHÜTZT WERDEN MÜSSEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
zu prüfen vom Rat während seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 22. Oktober 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen, die bei der Prüfung dieses Entwurfs behilflich sein sollen und im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen werden.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GATTUNGEN UND ARTEN, DIE NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS GESCHÜTZT WERDEN MÜSSEN	3
VORWORT.....	3
ENTSPRECHENDER ARTIKEL.....	3
ANMERKUNGEN.....	4

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GATTUNGEN UND ARTEN, DIE NACH DER AKTE
VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS GESCHÜTZT WERDEN MÜSSEN^a

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu den nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu schützenden Gattungen und Arten (Artikel 3 der Akte von 1991) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

ENTSPRECHENDER ARTIKEL

2. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht folgende Anforderungen bezüglich der zu schützenden Gattungen und Arten vor:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

1) [*Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind*] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

2) [*Neue Verbandsmitglieder*] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

ANMERKUNGEN

3. Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen können zunächst die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens auf alle Pflanzengattungen und -arten anwenden. Sind die Rechtsvorschriften des Staates oder der zwischenstaatlichen Organisation zunächst nicht auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar, sind mindestens die Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens anzuwenden:

a) *Von Staaten, die bereits Mitglieder der UPOV sind*

auf die Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens die Bestimmungen der früheren Akte des UPOV-Übereinkommens, durch die sie gebunden waren, anwandten, und spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 Nummern i und ii der Akte von 1991);

b) *Von neuen UPOV-Mitgliedern*

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UPOV-Übereinkommens auf 15 Pflanzengattungen oder -arten und spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt auf alle Pflanzengattungen und -arten (vergleiche Artikel 3 Absatz 2 Nummern i und ii der Akte von 1991).

4. Sehen die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation den Schutz nicht für alle Pflanzengattungen und -arten vor, kann die Schutzfähigkeit in einer Liste der Pflanzengattungen und -arten nach botanischen Namen geklärt werden.

5. Anleitung zu Informationen, die im Formblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten erteilt werden können, um den Antragsteller zu unterrichten, ob eine Pflanzengattung oder -art eine solche ist, auf die die Rechtsvorschriften anwendbar sind, wird in TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2/2 „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ (vergleiche Hinweise für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes in ein Formblatt einer Behörde: B Rubrik 3) erteilt (http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp5_section_2_2.pdf).

[Ende des Dokuments]

^a Vom CAJ auf dem Schriftweg am 8. Juli 2009 gebilligter Dokument (Rundschreiben E-1016).